



# Diskriminierung wegen der Rasse und der sexuellen Ausrichtung: Wichtigste Merkmale und Rechtsprechung des EuGH

## Anwendung des EU-Antidiskriminierungsrechts

**Lissabon, 7. November 2017**

Petr Polák

Amt des Ombudsmanns

Tschechische Republik



Diese Ausbildungsmaßnahme wird im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014-2020) der Europäischen Kommission gefördert.



## Prüfen Sie sich selbst

Auf einer Skala von 1-100 %

- Wie viel wissen Sie über das Leben nationaler Minderheiten oder der LGBT-Gemeinde in Ihrem jeweiligen Land?
- Woher stammen Ihre Informationen?
- Reichen Ihre Informationen aus, um eine Rechtssache entscheiden zu können?
- Wo können Sie weitere Informationen finden?



## Rasse, ethnische Herkunft und sexuelle Ausrichtung – Was haben sie gemein?

- Geschichte der Unterdrückung
- fehlende Definition im Unionsrecht
- unveränderliches Persönlichkeitsmerkmal
- Sichtbarkeit (angenommene Identität, Assoziierung)
- Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz



## Rasse, ethnische Herkunft und sexuelle Ausrichtung – In welchen Aspekten unterscheiden sie sich?

- Der Begriff der „Gleichheit“
- EU-Schutzniveau
- Anzahl der Entscheidungen des EuGH



# Rasse und ethnische Herkunft – Entscheidungen des EuGH

- ❑ C-54/07, Firma Feryn (Belgien)
- ❑ C-415/10, Meister (Deutschland)
- ❑ C-571/10, Kamberaj (Italien)
- ❑ C-83/14, CHEZ (Bulgarien)
- ❑ C-668/15, Jyske Finans (Dänemark)



# Sexuelle Ausrichtung – Entscheidungen des EuGH

- ❑ C-267/06, Maruko (Deutschland)
- ❑ C-147/08, Römer (Deutschland)
- ❑ C-81/12, Accept (Rumänien)
- ❑ C-267/12, Hay (Frankreich)
- ❑ C-528/13, Léger (Frankreich)
- ❑ C-443/15, Parris (Irland)



# Die Begriffe Rasse, ethnische Herkunft und Staatsangehörigkeit

## Antirassismusrichtlinie

Gilt in Bezug auf Diskriminierung aufgrund der „**Rasse oder der ethnischen Herkunft**“ (Artikel 1)

Was bedeutet dies?

- Erwägungsgrund 6:** Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ impliziert nicht die Akzeptanz von Theorien betreffend die Existenz verschiedener menschlicher Rassen **Erwägungsgrund 13 und Artikel 3 Absatz 2:** betreffen nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit
- Erwägungsgrund 3:** Verweis auf ICERD und EMRK



## Die Begriffe Rasse, ethnische Herkunft und Staatsangehörigkeit

- ❑ „jede auf dem Volkstum einer Person beruhende Unterscheidung [stellt] eine Form der Rassendiskriminierung dar“ (CHEZ, Randnr. 73)
- ❑ Die ethnische Herkunft „hat ihren Ursprung in dem Gedanken, dass gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine **Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit**, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind“ (CHEZ, Randnr. 46)





## Begriff der gemeinsamen Staatsangehörigkeit

- ❑ **Firma Feryn** (nicht bereit, Marokkaner einzustellen)
- ❑ Der EuGH hat den Begriff „Rasse oder ethnische Herkunft“ **nicht definiert**
- ❑ Die Antirassismusrichtlinie **konnte** auf diese Aussage zur **Staatsangehörigkeit** potenzieller Mitarbeiter angewandt werden (unmittelbare Diskriminierung)



## Begriff der gemeinsamen Staatsangehörigkeit

- ❑ **Kamberaj** (langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger, Wohngeld, Ablehnung – kein Staatsangehöriger eines MS)
- ❑ Die Antirassismusrichtlinie **konnte nicht** angewandt werden, Art. 3 Abs. 2
- ❑ Ungleichbehandlung basierend auf der **Staatsangehörigkeit**

**Widerspruch** zwischen den Entscheidungen in Firma Feryn und Kamberaj?



## Begriff der gemeinsamen Staatsangehörigkeit CHEZ – Licht am Ende des Tunnels?

- ❑ Bulgarische Bürgerin, Stadtteil überwiegend durch Roma bewohnt, sie war keine Roma
- ❑ Der EuGH zitierte den EGMR in Nachova und Sejdić  
(Beschw. Nrn. 43577/98 und 43579/98, Beschw. Nrn. 27996/06 und 34836/06)

„Gedanken, dass gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine **Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit**, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind“ (Randnr. 46)



# Staatsangehörigkeit versus nationale Herkunft – Schlussfolgerungen und mögliche Überschneidungen

## **Firma Feryn**

- Bezugnahme auf das Land der Geburt (kultureller/ethnischer Hintergrund)
- nicht als Rechtsstellung/Bürgerschaft

## **Kamberaj**

- Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit (Rechtsstellung/Bürgerschaft)
- nicht als kultureller/ethnischer Hintergrund
- Staatsangehörigkeit wird durch die Antirassismusrichtlinie nicht erfasst

## **CHEZ**

- auf einer Linie mit Firma Feryn
- Bezugnahme auf die nationale Herkunft (gemeinsame Staatsangehörigkeit)



## Was ist mit dem „Geburtsort“? Rechtssache Jyske Finans

- in der Antirassismusrichtlinie nicht ausdrücklich erwähnt
- Auflistung der Faktoren **nicht erschöpfend** („insbesondere“)
- Art. 21 der Charta („Geburt“)
- Kreditinstitut, Geburtsort außerhalb der EU (ehemaliges Jugoslawien), Erfordernis, einen zusätzlichen Identitätsnachweis vorzulegen
- Die ethnische Herkunft kann nämlich nicht auf der Grundlage eines **einzigsten Kriteriums** festgestellt werden, sondern muss vielmehr auf einem Bündel von Indizien beruhen (...). ...kann das Geburtsland für sich genommen keine **allgemeine Vermutung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe** begründen (Randnrn. 19 und 20).



# Auswirkungen der Entscheidung in Jyske Finans

- ❑ Eine ausschließlich auf dem Geburtsort einer Person (außerhalb der EU) basierende weniger günstige Behandlung stellt nach der Antirassismusrichtlinie **keine** unmittelbare Diskriminierung dar
- ❑ **ABER** nach nationalem Gleichstellungsrecht kann die Liste der Schutzgründe **umfangreicher** sein
- ❑ Beispiel: jüngst erfolgte Annahme eines neuen portugiesischen Antidiskriminierungsgesetzes (Gesetz 93/2017) – in Kraft getreten am 1. September 2017
- ❑ **Ausweitung der Liste der Diskriminierungsgründe** (Abstammung und Herkunftsgebiet)
- ❑ Könnte eine weniger günstige Behandlung im Lichte eines nationalen Geldwäschegesetzes **sachlich gerechtfertigt** sein?



## Kann eine öffentliche Äußerung Diskriminierung darstellen?

### Firma Feryn

- Richtungweisendes Urteil
- Kein identifizierbares Opfer, Intervention der Gleichbehandlungsstelle
- Der EuGH verweist auf das Ziel der Antirassismusrichtlinie (Randnr. 23) und die potenziell abschreckende Wirkung auf Bewerber (Randnr. 25)
- Vermutung für das Vorliegen von unmittelbarer Diskriminierung** bei der Einstellung (Widerspruch zwischen Randnr. 28 und Randnr. 34)





## Kann eine öffentliche Äußerung Diskriminierung darstellen?

### Accept

- Öffentliche Äußerung einer Person, **bei es sich nicht um den Arbeitgeber handelt**
- Das potenzielle Opfer war bekannt, Intervention einer NRO (Actio popularis)
- Äußerung gilt als **glaubhafter Anschein einer Diskriminierung** nach der Rahmenrichtlinie Beschäftigung (nicht als Diskriminierung an sich)
- Ergebnis** auf nationaler Ebene – Warum hat es einen **so bitteren** Beigeschmack?







# Unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung? Wer ist die Vergleichsperson?

## Maruko und Römer

- Unmittelbare Diskriminierung
- Prüfung der Vergleichbarkeit – nationales Gericht

## Hay

- Eheschließungsprämien und Sonderurlaubstage
- werden eingetragenen Lebenspartnern (PACS – steht sowohl gleichgeschlechtlichen als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen) nicht gewährt
- EuGH nimmt eine Prüfung der Vergleichbarkeit vor – unmittelbare Diskriminierung**



## Unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung? Wer ist die Vergleichsperson?

### CHEZ

- Das nationale Gericht muss **alle Umstände würdigen und** die Form von Diskriminierung **bestimmen**.
- Unmittelbar** – Maßnahme hat eindeutig ethnischen Charakter
- Mittelbar** – Reaktion auf Missbrauch in dem betreffenden Stadtteil, neutrales Kriterium, besondere Benachteiligung von Roma im Vergleich zu Nicht-Roma



## Unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung? Wer ist die Vergleichsperson?

### Jyske Finans

- Wer wird in besonderer Weise benachteiligt?
- Person einer **bestimmten ethnischen Herkunft?**  
(Randnr. 31), identifizierte **Gruppen von Personen**
- EuGH verweist auf seine Rechtsprechung und die Schlussanträge des GA (die Prüfung der Vergleichbarkeit kann nicht **allgemein und abstrakt**, sondern muss spezifisch und konkret erfolgen, Randnr. 67)
- (keine) dänische ethnische Herkunft – **stellt keine mittelbare Diskriminierung nach der Antirassismusrichtlinie dar**



# Rechtfertigungseinrede

In Fällen von mittelbarer Diskriminierung stellt der EuGH **Leitlinien** für nationale Gerichte bereit.

Die Begriffe rechtmäßiges Ziel, Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit – sind in Fällen von Diskriminierung aufgrund der Rasse **eng auszulegen**.

## **CHEZ (Randnrn. 110 – 128)**

- Sicherheit des Elektrizitätsnetzes, ordnungsgemäße Erfassung des Stromverbrauchs
- Es gibt keine weniger einschneidenden Mittel
- Bedingungen sind nicht stigmatisierend, die regelmäßige Kontrolle des Stromverbrauchs wird ermöglicht



## Rechtfertigungseinrede

### Léger (Randnrn. 57 – 69)

- Eignungskriterien für **Blutspender**
- Kriterien für **Ausschluss/Rückstellung** – Mann, der sexuelle Beziehungen zu einem Mann hatte – alle Männer dieser Gruppe
- die **epidemiologische Situation** in dem Land
- Ziel:** Minimierung des Risikos einer Übertragung einer Infektionskrankheit auf die Empfänger
- Verhältnismäßigkeit:** Techniken zum Nachweis von HIV, die weniger belastend sind (neueste wissenschaftliche und technische Verfahren) – „diagnostisches Fenster“ (Randnr. 62)
- Fragebogen und persönliche Befragung – **sexuelle Ausrichtung versus Sexualverhalten**



## Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung – entgangene Chancen

### **Firma Feryn**

- Geschlechtsspezifische Dimension (nahezu unsichtbar)

### **Meister**

- Drei geltend gemachte Gründe: Geschlecht, Alter und ethnische Herkunft, in der Urteilsbegründung nicht ausgeführt

### **Parris**

- Erste Entscheidung des EuGH zu Überschneidungen (Alter und sexuelle Ausrichtung) – leider gegen den Kläger



Public Defender of Rights  
OMBUDSMAN

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

<http://www.ochrance.cz/en/>

Amt des Ombudsmanns  
Údolní 39  
602 00 Brno  
Tschechische Republik